



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.becker-druck.de>

Arnsberg, 6. Dezember 2014

Nr. 49

Inhalt:

A. Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden

Abstufung von Teilstrecken auf Bundesstraßen S. 425

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Bekanntmachungen

Antrag der Firma DURA Automotive Plettenberg Leisten und Blenden GmbH, Königstr. 57, 58840 Plettenberg, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Eloxalanlage 2 S. 427 – Antrag der Firma Otto Fuchs KG, Derschlag Str. 26, 58540 Meinerzhagen, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung einer Feuerungsanlage zur Erzeugung von u. a. Strom, Dampf und Warmwasser mit einer Feuerungsleistung von 20 Megawatt bis weniger als 50 Megawatt S. 427

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Bekanntmachung des Regionalverband Ruhr zur 3. Sitzung der Verbandsversammlung S. 428 – Widmung und Einziehung von Teilstrecken auf Landesstraßen im Gebiet der Gemeinde Finnentrop S. 429 – Widmung und Einziehung von Teilstrecken auf Landesstraßen im

Gebiet der Stadt Freudenberg S. 429 – Bekanntmachung über die Neufassung der Satzung des Zweckverbandes „Südwestfälisches Studieninstitut für kommunale Verwaltung und Verwaltungsakademie für Westfalen“ über die Durchführung von Prüfungen zum Nachweis der berufs- und arbeitspädagogischen Eignung der Ausbilder und Ausbilderinnen vom 24. November 2014 S. 430 – Bekanntmachung über die Neufassung der Satzung des Zweckverbandes „Südwestfälisches Studieninstitut für kommunale Verwaltung und Verwaltungsakademie für Westfalen“ über die Durchführung von Prüfungen im kommunalen Verwaltungsdienst vom 24. November 2014 S. 433 – Öffentliche Bekanntmachung des Landesbetriebes Wald und Holz Nordrhein-Westfalen S. 438 – Bekanntmachung der Einladung zur Sitzung der Verbandsversammlung am 17. 12. 2014 S. 438 – Öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbandes Südwestfalen-IT S. 450 – Tagesordnung der 84. Sitzung des Zweckverbandes Ruhr-Lippe (ZRL) am 10. 12. 2014 in Hamm S. 450 – Aufgebote der Sparkasse Bochum S. 451 – Beschluss der Sparkasse Bochum S. 451 – Aufgebot der Stadtparkasse Herdecke S. 451 – Aufgebot der Stadtparkasse Herdecke S. 452 – Aufgebot der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden S. 452 – Aufgebot der Sparkasse Soest S. 452

E. Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins S. 452

Die letzte Ausgabe des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Arnsberg erscheint am Samstag, dem 27. 12. 2014 als Nummer 52. Der Redaktionsschluss hierzu ist am Donnerstag, dem 18. 12. 2014, 12.00 Uhr.

Der Erscheinungstermin für die erste Ausgabe Amtsblatt Nr. 1/2 des Jahres 2015 ist am Samstag, dem 10. 1. 2015. Redaktionsschluss hierzu ist Freitag, der 2. 1. 2015, 12.00 Uhr.

A Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden

745. Abstufung von Teilstrecken auf Bundesstraßen

Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen
Düsseldorf, 24.11.2014
III A1-11-45/ 177

Im Gebiet der Städte Schwelm, Gevelsberg, Enneppe-Ruhr-Kreis, und der kreisfreien Stadt Hagen, alle Regierungsbezirk Arnsberg, hat sich die Verkehrsbedeutung von Teilabschnitten der B 7 geändert.

In diesem Zusammenhang werden die Teilstrecken der **B 7**

- 1) von Netzknoten 4709 0080 nach Netzknoten 4709 145A
Station 0,000 bis Station 1,296 (Länge: 1,296 km)
- 2) von Netzknoten 4709 145D nach Netzknoten 4709 145E
Station 0,000 bis Station 0,198 (Länge: 0,198 km)
- 3) von Netzknoten 4709 145B nach Netzknoten 4709 145C
Station 0,000 bis Station 0,079 (Länge: 0,079 km)
- 4) von Netzknoten 4709 145A nach Netzknoten 4610 0010
Station 0,000 bis Station 2,844 (Länge: 2,844 km)
(Gesamtlänge 1-4: 4,417 km)

- 5) von Netzknoten 4610 0010
nach Netzknoten 4610 0030
Station 0,000 bis Station 0,344 (Länge: 0,344 km)
- 6) von Netzknoten 4610 0030
nach Netzknoten 4610 0910
Station 0,000 bis Station 0,065 (Länge: 0,065 km)
- 7) von Netzknoten 4610 0910
nach Netzknoten 4610 0900
Station 0,000 bis Station 1,960 (Länge: 1,960 km)
- 8) von Netzknoten 4610 0900
nach Netzknoten 4610 0830
Station 0,000 bis Station 2,474 (Länge: 2,474 km)
- 9) von Netzknoten 4610 090B
nach Netzknoten 4610 090C
Station 0,000 bis Station 0,101 (Länge: 0,101 km)
- 10) von Netzknoten 4610 0830
nach Netzknoten 4610 0130
Station 0,000 bis Station 1,690 (Länge: 1,690 km)
- 11) von Netzknoten 4610 083B
nach Netzknoten 4610 083C
Station 0,000 bis Station 0,126 (Länge: 0,126 km)
- 12) von Netzknoten 4610 0130
nach Netzknoten 4610 0120
Station 0,000 bis Station 0,131 (Länge: 0,131 km)
(Gesamtlänge 5-12: 6,891 km)
- 13) von Netzknoten 4610 0130
nach Netzknoten 4610 0120
Station 0,131 bis Station 1,439 (Länge: 1,308 km)
- 14) von Netzknoten 4610 0120
nach Netzknoten 4610 0300
Station 0,000 bis Station 0,746 (Länge: 0,746 km)
- 15) von Netzknoten 4610 012B
nach Netzknoten 4610 012C
Station 0,000 bis Station 0,061 (Länge: 0,061 km)
- 16) von Netzknoten 4610 0300
nach Netzknoten 4610 1000
Station 0,000 bis Station 1,263 (Länge: 1,263 km)
- 17) von Netzknoten 4610 030B
nach Netzknoten 4610 030C
Station 0,000 bis Station 0,079 (Länge: 0,079 km)
- 18) von Netzknoten 4610 1000
nach Netzknoten 4610 0350
Station 0,000 bis Station 2,440 (Länge: 2,440 km)
- 19) von Netzknoten 4610 0350
nach Netzknoten 4610 0360
Station 0,000 bis Station 0,541 (Länge: 0,541 km)
- 20) von Netzknoten 4610 0360
nach Netzknoten 4610 0450
Station 0,000 bis Station 1,064 (Länge: 1,064 km)
- 21) von Netzknoten 4610 0350
nach Netzknoten 4610 0520
Station 0,000 bis Station 0,698 (Länge: 0,698 km)
(Gesamtlänge: 8,200 km)
- 22) von Netzknoten 4610 036B
nach Netzknoten 4610 036C
Station 0,000 bis Station 0,108 (Länge: 0,108 km)
- 23) von Netzknoten 4610 036D
nach Netzknoten 4610 036E
Station 0,000 bis Station 0,126 (Länge: 0,126 km)
(Gesamtlänge 13-23: 0,234 km)

mit Wirkung zum 1. 1. 2015 gem. § 2 FStrG zur **L 706** Ziffern 1 – 4), zur **L 700** (Ziffern 5 – 21) (§ 3 (2) StrWG NRW) und zur **Gemeindestraße** (§ 3 (4) StrWG NRW) in der Baulast der Stadt Hagen (Ziffern 22 – 23) abgestuft.

Zur Wiederherstellung einer einheitlichen Nummerierung werden die bisherigen Teilstrecken der **B 7**

- 24) von Netzknoten 4709 003 G
nach Netzknoten 4709 008 O
- 25) von Netzknoten 4610 052F
nach Netzknoten 4610 0490
Station 0,000 bis Station 0,992 (Länge: 0,992 km)
- 26) von Netzknoten 4610 052B
nach Netzknoten 4610 052C
Station 0,000 bis Station 0,418 (Länge: 0,418 km)
- 27) von Netzknoten 4610 052H
nach Netzknoten 4610 052I
Station 0,000 bis Station 0,430 (Länge: 0,430 km)
- 28) von Netzknoten 4610 052K
nach Netzknoten 4610 052L
Station 0,000 bis Station 0,444 (Länge: 0,444 km)
- 29) von Netzknoten 4610 052M
nach Netzknoten 4610 052N
Station 0,000 bis Station 0,398 (Länge: 0,398 km)
- 30) von Netzknoten 4610 052P
nach Netzknoten 4610 052Q
Station 0,000 bis Station 0,093 (Länge: 0,093 km)
- 31) von Netzknoten 4610 0490
nach Netzknoten 4610 0480
Station 0,000 bis Station 0,260 (Länge: 0,260 km)
- 32) von Netzknoten 4610 049B
nach Netzknoten 4610 049C
Station 0,000 bis Station 0,072 (Länge: 0,072 km)
- 33) von Netzknoten 4610 0450
nach Netzknoten 4610 0480
Station 0,000 bis Station 0,248 (Länge: 0,248 km)
- 34) von Netzknoten 4610 045B
nach Netzknoten 4610 045C
Station 0,000 bis Station 0,072 (Länge: 0,072 km)
(Gesamtlänge 25-34: 3,427 km)

umnummeriert und werden mit Wirkung zum 1. 1. 2015 Bestandteil der **B 483** (Ziffer 24) bzw. der **B 54** (Ziffern 25-34).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Arnsberg in Arnsberg schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 7. 11. 2012 (GV. NRW S. 548) einzureichen oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S.876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist. Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen ihr zwei Durchschriften beigefügt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Im Auftrag:

Querdel

(646)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 425

B **Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

BEKANTMACHUNGEN

746. Antrag der Firma DURA Automotive Plettenberg Leisten und Blenden GmbH, Königstr. 57, 58840 Plettenberg, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Eloxalanlage 2

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 6. 12. 2014
53-DO-0107/13/03.10.1-Bj

Die Firma DURA Automotive Plettenberg Leisten und Blenden GmbH, Königstr. 57, 58840 Plettenberg, hat mit Datum vom 20.12.2013 die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Eloxalanlage 2, hier der Änderung des Standortes der Kühlturmanlage, nach Nr. 3.10.1 des Anhangs der vierten Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) in der Fassung vom 2. 5. 2013 am o.g. Standort, Gemarkung Plettenberg, Flur 13, Flurstück 766, beantragt.

Antragsgegenstand ist die Verlegung der Kühlturmanlage an den östlichen Außenbereich von Bau 1.

Das Wirkbadvolumen sowie die Kapazität der Anlage bleiben unverändert.

Das Vorhaben fällt zugleich unter § 2 Abs. 2 Nr.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Nr. 3.9.1 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG („Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Metallen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren mit einem Volumen der Wirkbäder von 30 m³ oder mehr“).

Im Rahmen der nach § 3 c UVPG durchzuführenden Vorprüfung des Einzelfalls wurde festgestellt, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) bedarf, weil erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu besorgen sind.

Gemäß § 3 a Satz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag:

gez. Bajer

(164)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 427

747.

Antrag der Firma

Otto Fuchs KG, Derschlager Str. 26, 58540 Meinerzhagen, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung einer Feuerungsanlage zur Erzeugung von u. a. Strom, Dampf und Warmwasser mit einer Feuerungswärmeleistung von 20 Megawatt bis weniger als 50 Megawatt

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 25. 11. 2014
53-Do-0092/14/1.2.3.1-Ry

Die Firma Otto Fuchs KG, Derschlager Str. 26, 58540 Meinerzhagen, hat mit Datum vom 5. 11. 2014 die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung einer Feuerungsanlage zur Erzeugung von Heiß- / Warmwasser und Warmluft mit einer Feuerungswärmeleistung von 20 Megawatt bis weniger als 50 Megawatt nach Nr. 1.2.3.1 (V) des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) beantragt.

Der Genehmigungsantrag umfasst folgende Änderungen:

1. Errichtung und Betrieb einer mit Erdgas betriebenen BHKW-Anlage (FWL 9,956 MW) zum vollständigen Eigenverbrauch mit Verriegelung und Leistungsreduzierung / Leistungsanpassung mit drei bereits vorhandenen Großheizkesseln (Σ FWL 19,44 MW) auf eine Feuerungswärmeleistung im Parallelbetrieb von insgesamt max. < 20 MW.
2. Errichtung und Betrieb einer Tankanlage mit Abfüllplatz zur Ver- und Entsorgung der BHKW-Anlage, bestehend aus:
 - 2 Lagertanks-Harnstoff, Volumen je 13 m³, doppelwandig;
 - 1 Lagertank-Frischöl, Volumen 9 m³, doppelwandig;
 - 1 Lagertank-Altöl, Volumen 6 m³, doppelwandig mit zugehörigen Auffangräumen, Sicherheitseinrichtungen und oberirdischen Rohrverbindungsleitungen.

Das Vorhaben fällt zugleich unter § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Nr. 1.2.3.1 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG („Anlagen zur Erzeugung von u. a. Strom, Dampf und Warmwasser durch den Einsatz von Gasen der öffentlichen Gasversorgung mit einer Feuerungswärmeleistung von 20 MW bis weniger als 50 MW.“)

Im Rahmen der nach § 3 c UVPG durchzuführenden Vorprüfung des Einzelfalls wurde festgestellt, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) bedarf, weil erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu besorgen sind.

Gemäß § 3 a Satz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag:

gez. Ryll

(234)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 427



**748. Bekanntmachung des
Regionalverband Ruhr zur 3. Sitzung
der Verbandsversammlung**

Regionalverband Ruhr Essen, 26.11.2014

Die 3. Sitzung der Verbandsversammlung findet am

**Freitag, 12. Dezember 2014 – 11.00 Uhr –
im Robert-Schmidt-Saal**

Kronprinzenstraße 35 / Erdgeschoss, 45128 Essen
statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

Angelegenheiten nach RVR-Gesetz

- 2.1 Wahl der beratenden Mitglieder der Verbandsversammlung
hier: Vertreter der Gewerkschaften
- 2.2 Umbesetzung in den Ausschüssen
- 2.3 Bestellung von Vertretern in die Organe der Beteiligungsgesellschaften
- 2.4 Haushalt 2015
- 2.4.1 Herstellung des Benehmens mit den Mitglieds-körperschaften für das Haushaltsjahr 2015
- 2.4.2 Einbringung des Haushaltes 2015
- 2.5 Bericht über die Prüfung des Gesamtabschlusses 2011, Bestätigung des Gesamtabschlusses 2011 und Entlastung des Regionaldirektors Heinz-Dieter Klink für die Zeit vom 1. 1. - 31. 7. 2011 und Entlastung der Regionaldirektorin Karola Geiß-Netthöfel für die Zeit vom 1. 8. - 31. 12. 2011
- 2.6 Entwurf des NKF-Gesamtabschlusses 2012
- 1. Angelegenheiten nach Landesplanungsgesetz**
Vorlagen der Bezirksregierungen
- 1.1 Regionaler Vorschlag zum Jahresbauprogramm 2015 für die Maßnahmen des Landesstraßen- ausbauplans
- 1.2 Städtebauförderung
hier: Veröffentlichung des Städtebauförderpro- gramms 2014
- 1.3 Programm Um- und Ausbau von Landesstraßen bis 3 Mio. EUR Gesamtkosten je Maßnahme: Priorisierung der Maßnahmen für das Jahr 2015
- 1.4 Programm Radwegebau an bestehenden Landes- straßen:
riorisierung der Maßnahmen für das Jahr 2015
- 1.5 Kunst- und Kulturförderung - Projektförderung im Rahmen der Regionalen Kulturpolitik
hier: Beratung und Beschlussfassung 2015, Rückblick auf die Förderung 2014
- 1.6 Entsendung von Mitgliedern der Verbandsver- sammlung des RVR in die Beratungsgremien der Regionalen Kulturpolitik
- 1.7 Gefährdungsabschätzung und Sanierung von Altlasten; Förderprogramm 2015
Beratung und Beschlussfassung

Vorlagen des Regionalverbandes Ruhr

- 1.8 79. Änderung des Regionalplans für den Regie- rungsbezirk Düsseldorf (GEP99) im Gebiet der Stadt Kamp-Lintfort, Umwandlung eines Berei- ches für gewerbliche und industrielle Nutzun- gen (GIB) für zweckgebundene Nutzungen und Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich in GIB – Aufstellungsbeschluss –
- 1.9 85. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Werl, Bebauungsplan Nr. 117 „Am Hell- weg“ der Stadt Werl (FOC Werl); Beteiligung im Rahmen des landesplanerischen Anpassungs- verfahrens gem. § 34 LPiG NRW der Bezirksre- gierung Arnsberg
- 1.10 Stellungnahme gem. § 4 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan 1202 – Einrichtungshaus Drei- grenzen – und zur 90. Änderung des Flächen- nutzungsplans der Stadt Wuppertal (IKEA)
- 1.11 83. Änderung des Regionalplans für den Regie- rungsbezirk Düsseldorf (GEP99) im Gebiet der Städte Kamp-Lintfort, Rheinberg und Moers: Aufhebung der bergbaulich zweckgebundenen Nutzung Halde Kohlenhuck und Festlegung als Windenergiebereich
hier. Erarbeitungsbeschluss
- 1.12 Trianel Kohlekraftwerk Lünen, Genehmigungs- verfahren
– Klage gegen den Vorbescheid, die 1. Teilgeneh- migung und die 7. Teilgenehmigung –
- 1.13 Anfragen und Mitteilungen
- 2. Angelegenheiten nach RVR-Gesetz**
Vorlagen aus dem Planungsausschuss
- 2.7 Strukturvision Schiefergas (NL)
hier: Stellungnahme des Regionalverbandes Ruhr und Erwiderung des Ministerie van Econo- mische Zaken
- 2.8 Anträge auf Verlängerung der Erlaubnis zur Auf- suchung von Kohlenwasserstoffen im Zeitraum April bis Oktober 2014 - Fracking
- 2.9 Anträge zur Verlängerung der Erlaubnis zur Auf- suchung von Kohlenwasserstoffen im Zeitraum April bis Oktober 2014 – Grubengas
- Vorlagen aus dem Wirtschaftsausschuss
- 2.10 Angelegenheiten der Wirtschaftsförderung met- ropoleruhr GmbH
- Jahresabschluss zum 31. 12. 2013
- 2.11 Angelegenheiten der Wirtschaftsförderung met- ropoleruhr GmbH
- Änderung des Gesellschaftsvertrages
- 2.12 Angelegenheiten der Abfallentsorgungs-Gesell- schaft Ruhrgebiet mbH
- Veräußerung der Anteile an der WIN Emscher- Lippe GmbH an die Wirtschaftsförderung met- ropoleruhr GmbH
- 2.13 Angelegenheiten der Eigenbetriebsähnlichen Einrichtung RVR-Route der Industriekultur
- Jahresabschluss zum 31. 12. 2013

- 2.14 Angelegenheiten der Freizeitgesellschaften
- Jahresabschlüsse zum 31. 12. 2013
- 2.15 Angelegenheiten der Ruhr Tourismus GmbH
- Jahresabschluss zum 31. 12. 2013
- 2.16 Angelegenheiten der Kultur Ruhr GmbH
- Jahresabschluss zum 31. 12. 2013
- 2.17 Angelegenheiten der Kultur Ruhr GmbH
- Änderung des Gesellschaftsvertrages
- 2.18 Angelegenheiten der Maximilianpark Hamm GmbH
- Änderung des Gesellschaftsvertrages / Zuschuss- und Finanzierungsvertrag 2015-2017
- 2.19 Angelegenheiten der Freizeitschwerpunkt Glörtalsperre GmbH
- Änderung des Gesellschaftsvertrages
- 2.20 Angelegenheiten der TourismusEisenbahn Ruhrgebiet GmbH
- Jahresabschluss zum 31. 12. 2013
- 2.21 Angelegenheiten der Umweltzentrum Westfalen GmbH
- Jahresabschluss zum 31. 12. 2013
- 2.22 Angelegenheiten der Wirtschaftsförderung metropol Ruhr GmbH
- Regio.Ruhr im Aufruf Regio.NRW
Vorlagen aus dem Betriebsausschuss Ruhr Grün
- 2.23 Feststellung Jahresabschluss zum 31. 12. 2013 und Lagebericht der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung RVR Ruhr Grün
Entlastung des Betriebsausschusses RVR Ruhr Grün
- 2.24 Anfragen und Mitteilungen
Josef Hovenjürgen
Vorsitzender der Verbandsversammlung
- (634) Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 428

749. Widmung und Einziehung von Teilstrecken auf Landesstraßen im Gebiet der Gemeinde Finnentrop

Landesbetrieb Gelsenkirchen, 20. 11. 2014
Straßenbau NRW
Betriebssitz Gelsenkirchen
0000.42100.070 – 4.22.02.02-09-L539

Im Gebiet der Gemeinde Finnentrop, Kreis Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg, wird eine Teilstrecke der Landesstraße 539 neu gebaut und damit der Bahnübergang beseitigt.

Die Teilstrecke

1) von Netzknoten 4813 016B nach Netzknoten 4813 040C (neu)
Station 2,324 bis Station 3,486 (Länge: 1,162 km)
erhält gemäß § 6 Abs. 1 StrWG NRW die Eigenschaften einer Landesstraße und wird mit Wirkung zum 1. 1. 2015 zur L 539 gewidmet.

Die verlassene Teilstrecke der L 539

2) von Netzknoten 4813016 B nach Netzknoten 4813023 O
Station 2,324 bis Station 2,445 (Länge: 0,121 km)

steht dem öffentlichen Verkehr nicht mehr zur Verfügung und wird gemäß § 7 Abs. 2 StrWG NRW mit Wirkung zum 1. 1. 2015 eingezogen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg, schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 7. 11. 2012 (GV. NRW 2012 S. 548) einzureichen oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist. Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen ihr zwei Durchschriften beigefügt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Im Auftrag:

Heike Ischebeck

(189) Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 429

750. Widmung und Einziehung von Teilstrecken auf Landesstraßen im Gebiet der Stadt Freudenberg

Landesbetrieb Gelsenkirchen, 20. 11. 2014
Straßenbau NRW
Betriebssitz Gelsenkirchen
0000.42100.070 – 4.22.02.02

Die im Gebiet der Stadt Freudenberg, Kreis Siegen-Wittgenstein, Regierungsbezirk Arnsberg, neu gebaute Teilstrecke der Landesstraße 512, Asdorfer Straße, wurde am 03.03.2011 zum Verkehr freigegeben. Die Teilstrecke

1) von Netzknoten 5113 042C nach Netzknoten 5113 0430
Station 0,143 bis Station 0,618 (Länge: 0,475 km)
erhält gemäß § 6 Abs. 1 StrWG NRW die Eigenschaften einer Landesstraße und wird zur L 512 gewidmet.

Die verlassenen Teilstrecken der L 512

2) von Netzknoten 5113 042C nach Netzknoten 5113 0430
Station 0,143 bis Station 0,207 (Länge: 0,064 km)
3) von Netzknoten 5113 042C nach Netzknoten 5113 0430
Station 0,486 bis Station 0,635 (Länge: 0,149 km)
(Gesamtlänge: 0,213 km)

stehen dem öffentlichen Verkehr nicht mehr zur Verfügung und werden gemäß § 7 Abs. 2 StrWG NRW eingezogen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg, schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG - vom 7. 11. 2012 (GV. NRW 2012 S. 548) einzureichen oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Bei

schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist. Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen ihr zwei Durchschriften beigefügt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Im Auftrag:

Heike Ischebeck

(195) Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 429

751. Bekanntmachung über die Neufassung der Satzung des Zweckverbandes „Südwestfälisches Studieninstitut für kommunale Verwaltung und Verwaltungsakademie für Westfalen“ über die Durchführung von Prüfungen zum Nachweis der berufs- und arbeitspädagogischen Eignung der Ausbilder und Ausbilderinnen vom 24. November 2014

Zweckverband Hagen, 24. 11. 2014
Südwestfälisches Studieninstitut
für kommunale Verwaltung
und Verwaltungsakademie
für Westfalen
Hagen

Aufgrund des § 8 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. 10. 1979 (GV. NRW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 10. 2012 (GV. NRW S. 474), in Verbindung mit § 9 Buchstabe d) und § 19 der Satzung des Zweckverbandes „Südwestfälisches Studieninstitut für kommunale Verwaltung“ vom 4. 3. 2013 in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 7. 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. 12. 2013 (GV. NRW S. 878), hat die Versammlung des Zweckverbandes „Südwestfälisches Studieninstitut für kommunale Verwaltung“ in Hagen in ihrer Sitzung vom 24. 11. 2014 beschlossen:

Die Satzung des Zweckverbandes „Südwestfälisches Studieninstitut für kommunale Verwaltung und Verwaltungsakademie für Westfalen“ in Hagen über die Durchführung von Prüfungen zum Nachweis der berufs- und arbeitspädagogischen Eignung der Ausbilder und Ausbilderinnen erhält ab 1. Januar 2015 die aus der Anlage ersichtliche Fassung.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Neufassung der Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen hat die nach § 47 Abs. 1 Satz 2 des Berufsbildungsgesetzes erforderliche Genehmigung mit Erlass vom 23. 5. 2014 erteilt.

Nach dem gemäß § 19 der Zweckverbandssatzung entsprechend geltenden § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 7. 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. 12. 2013 (GV. NRW S. 878), kann die Verletzung von Verfahrens- und

Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Beschluss der Versammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der Verbandsvorsteher
gez. Schulz
Oberbürgermeister

Prüfungsordnung für die Eignung der Ausbilderinnen und Ausbilder vom 24. November 2014

Der Zweckverband „Südwestfälisches Studieninstitut für kommunale Verwaltung und Verwaltungsakademie für Westfalen“ hat als zuständige Stelle gem. § 4 Abs. 5 der Ausbildereignungsverordnung vom 21. 1. 2009 (BGBl. I S. 88) i.V.m. § 8 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a) der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) und die Angelegenheiten der Berufsbildung im Rahmen der Handwerksordnung (HwO) sowie die Zuständigkeiten nach dem Berufsaufstufungsgesetz (BAuStG) (BBiGZustVO) vom 4. 7. 2014 (GV. NRW S. 400) in der Versammlung vom 24. 11. 2014 nach Beschluss des Berufsbildungsausschusses vom 29. April 2014 zum Nachweis der berufs- und arbeitspädagogischen Eignung der Ausbilder und Ausbilderinnen die folgende Prüfungsordnung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

Erster Abschnitt: Vorbereitung der Prüfung

§ 1 Prüfungstermine

§ 2 Zulassung

Zweiter Abschnitt: Durchführung der Prüfung

§ 3 Gliederung der Prüfung

§ 4 Besondere Verhältnisse behinderter Menschen

§ 5 Nichtöffentlichkeit

§ 6 Leitung und Aufsicht

§ 7 Ausweispflicht und Belehrung

§ 8 Ordnungswidriges Verhalten

§ 9 Rücktritt, Nichtteilnahme

Dritter Abschnitt: Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses

§ 10 Bewertungsschlüssel

§ 11 Feststellung des Prüfungsergebnisses

§ 12 Mitteilung über Bestehen oder Nichtbestehen, Bescheid über nicht bestandene Prüfung

§ 13 Prüfungszeugnis

Vierter Abschnitt: Wiederholungsprüfung

§ 14 Wiederholungsprüfung

Fünfter Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 15 Inkrafttreten

Erster Abschnitt:

Vorbereitung der Prüfung

§ 1

Prüfungstermine

- (1) Prüfungen werden nach Bedarf von der zuständigen Stelle angesetzt. Termine sollen nach Möglichkeit auf das Ende von Maßnahmen zur Ausbildung der Ausbilderinnen und Ausbilder abgestimmt sein.
- (2) Die Prüfungstermine werden dem Prüfling spätestens vierzehn Tage vor Prüfungsbeginn bekanntgegeben.

§ 2

Zulassung

- (1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer die fachliche Eignung zur Ausbildung im Sinne des § 30 BBiG nachweist und an einem Seminar für Ausbilderinnen und Ausbilder teilgenommen hat. Zugelassen werden kann auch, wer die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten auf andere Art und Weise erworben hat.
- (2) Über die Zulassung entscheidet die zuständige Stelle. Hält diese die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben, entscheidet der Prüfungsausschuss.

Zweiter Abschnitt:

Durchführung der Prüfung

§ 3

Gliederung der Prüfung

Die Gliederung richtet sich nach der Ausbilder-Eignungsverordnung (AusBEignV) vom 21. 1. 2009 (BGBl. I S. 88).

§ 4

Besondere Verhältnisse behinderter Menschen

Im Prüfungsverfahren sind für schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte behinderte Menschen die ihrer Behinderung angemessenen Erleichterungen auf Antrag zu gewähren. Die Entscheidung trifft die zuständige Stelle; dabei dürfen die fachlichen Anforderungen nicht geringer bemessen werden.

§ 5

Nichtöffentlichkeit

Die Prüfungen sind nicht öffentlich. Der Prüfungsausschuss kann nach Anhörung des Prüflings anderen Personen, bei denen ein dienstliches Interesse vorliegt, die Teilnahme an der Prüfung gestatten. An der Beratung über das Prüfungsergebnis dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses teilnehmen.

§ 6

Leitung und Aufsicht

- (1) Die Prüfung wird unter Leitung des Vorsitzes vom gesamten Prüfungsausschuss abgenommen.
- (2) Bei schriftlichen Prüfungen bestellt die zuständige Stelle die Aufsichtsführung, die sicherzustellen

soll, dass die Prüfungsleistungen selbstständig und nur mit den erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln durchgeführt werden.

- (3) Über den Ablauf der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen und von der Aufsichtsführung bzw. vom Vorsitz des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Die Niederschrift ist zusammen mit den Prüfungsakten einschließlich der Prüfungsarbeiten mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

§ 7

Ausweispflicht und Belehrung

Die Prüflinge haben sich auf Verlangen des Vorsitzes oder der Aufsichtsführung über ihre Person auszuweisen. Sie sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel, die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen, Rücktritt und Nichtteilnahme zu belehren.

§ 8

Ordnungswidriges Verhalten

- (1) Als Folgen eines ordnungswidrigen Verhaltens, namentlich eines Täuschungsversuchs, des Besitzes oder der Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel sowie erheblicher Störungen der Ordnung können je nach dem Grad der Verfehlung ausgesprochen werden:

1. dem Prüfling kann die Wiederholung einzelner oder mehrerer Prüfungsleistungen aufgegeben werden;
2. Prüfungsleistungen, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht, können für „ungenügend“ (0 Punkte) erklärt werden

oder

3. die Prüfung kann insgesamt für nicht bestanden erklärt werden.

Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.

- (2) Einen Prüfling, der sich bei der Anfertigung einer schriftlichen Arbeit ordnungswidrig verhält, kann die Aufsichtsführung von der Fortsetzung dieser Arbeit ausschließen. Die Aufsichtsführung hat dies in der Niederschrift zu vermerken und die zuständige Stelle unverzüglich zu unterrichten.
- (3) Auch nach Aushändigung des Zeugnisses kann der Prüfungsausschuss die Prüfung für nicht bestanden erklären, jedoch nur innerhalb einer Frist von einem Jahr seit dem Tage der Prüfung.
- (4) Vor Entscheidungen des Prüfungsausschusses nach Absatz 1 und 3 ist der Prüfling zu hören.

§ 9

Rücktritt, Nichtteilnahme

- (1) Ein Rücktritt von der Prüfung ist nur bis zu Beginn der Prüfung und durch schriftliche Erklärung möglich.
- (2) Versäumt der Prüfling einen Prüfungstermin aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, so werden bereits erbrachte selbstständige Prüfungsleistungen anerkannt. Selbstständige Prüfungsleistungen sind solche, die thematisch klar abgrenzbar und nicht auf eine andere Prüfungsleistung bezogen sind sowie eigenständig betrachtet werden.

- (3) Der Grund für das Versäumen ist unverzüglich mitzuteilen und nachzuweisen. Im Krankheitsfall ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich.
- (4) Nimmt der Prüfling an der Prüfung oder einzelnen Prüfungsleistungen aus Gründen, die er zu vertreten hat, nicht teil, wird die Prüfung bzw. die Prüfungsleistung mit „Null“ Punkten bewertet.

Dritter Abschnitt:

Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses

§ 10

Bewertungsschlüssel

- (1) Die Prüfungsleistungen sind wie folgt zu bewerten:
- sehr gut (1) = 14 oder 15 Punkte
- eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung
- gut (2) = 11, 12 oder 13 Punkte
- eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung
- befriedigend (3) = 8, 9 oder 10 Punkte
- eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung
- ausreichend (4) = 5, 6 oder 7 Punkte
- eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht
- mangelhaft (5) = 2, 3 oder 4 Punkte
- eine Leistung die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten
- ungenügend (6) = 0 Punkte oder 1 Punkt
- eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten.
- (2) Die Punktzahl des schriftlichen Prüfungsteils wird ermittelt, in dem die Punktzahlen in der schriftlichen Prüfung aus den vier Handlungsfeldern zusammgezählt und die Summe durch die Zahl der Einzelleistungen geteilt wird. Bei Zwischen- und Gesamtergebnissen ist die Gesamtpunktzahl jeweils ohne Rundung bis zur zweiten Dezimalstelle zu errechnen. Dem ermittelten Punktwert entsprechen die folgenden Noten:
- 13,50 bis 15,00
= sehr gut
- 10,50 bis 13,49
= gut
- 7,50 bis 10,49
= befriedigend
- 5,00 bis 7,49
= ausreichend
- 1,50 bis 4,99
= mangelhaft
- 0,00 bis 1,49
= ungenügend.

§ 11

Feststellung des Prüfungsergebnisses

Die schriftlichen Arbeiten werden von der jeweiligen Fachdozentin oder dem jeweiligen Fachdozenten sowie durch ein Mitglied oder stellvertretendes Mitglied des Prüfungsausschusses bewertet; bei abweichenden Bewertungsvorschlägen entscheidet der Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss bewertet die praktische Prüfung und stellt das Gesamtergebnis der Prüfung fest.

§ 12

Mitteilung über Bestehen oder Nichtbestehen, Bescheid über nicht bestandene Prüfung

- (1) Die Entscheidung über das Bestehen der Prüfung ist dem Prüfling unmittelbar nach Abschluss der Prüfung schriftlich mitzuteilen.
- (2) Bei nicht bestandener Prüfung erhält der Prüfling von der zuständigen Stelle einen schriftlichen Bescheid. Darin ist anzugeben, welche Prüfungsleistungen in einer Wiederholungsprüfung nicht mehr wiederholt werden müssen.
- (3) Auf die besonderen Bestimmungen der Wiederholungsprüfung gemäß § 14 ist hinzuweisen.

§ 13

Prüfungszeugnis

Über das Ergebnis der bestandenen Prüfung erhält der Prüfling ein Zeugnis nach § 5 AubEignV

Vierter Abschnitt:

Wiederholungsprüfung

§ 14

Wiederholungsprüfung

- (1) Eine nicht bestandene Abschlussprüfung kann zweimal wiederholt werden.
- (2) In der Wiederholungsprüfung kann der Prüfling auf Antrag von einem Prüfungsteil befreit werden. Voraussetzung ist, dass er sich innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung an, zur Wiederholungsprüfung anmeldet.

Fünfter Abschnitt:

Schlussbestimmungen

§ 15

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am 1. 1. 2015 in Kraft. Sie wurde am 23. 5. 2014 gem. § 47 Abs. 1 Satz 2 BBiG durch das Ministerium für Inneres und Kommunales Nordrhein-Westfalen genehmigt.

(1397) Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 430

752. Bekanntmachung über die Neufassung der Satzung des Zweckverbandes „Südwestfälisches Studieninstitut für kommunale Verwaltung und Verwaltungsakademie für Westfalen“ über die Durchführung von Prüfungen im kommunalen Verwaltungsdienst vom 24. November 2014

Zweckverband Hagen, 24. 11. 2014
Südwestfälisches Studieninstitut
für kommunale Verwaltung
und Verwaltungsakademie
für Westfalen
Hagen

Aufgrund des § 8 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. 10. 1979 (GV. NRW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 10. 2012 (GV. NRW S. 474), in Verbindung mit § 9 Buchstabe d) und § 19 der Satzung des Zweckverbandes „Südwestfälisches Studieninstitut für kommunale Verwaltung“ vom 4. 3. 2013 in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 7. 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. 12. 2013 (GV. NRW S. 878), hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Südwestfälisches Studieninstitut für kommunale Verwaltung“ in Hagen in ihrer Sitzung vom 24.11.2014 beschlossen:

Die Satzung des Zweckverbandes „Südwestfälisches Studieninstitut für kommunale Verwaltung und Verwaltungsakademie für Westfalen“ in Hagen über die Durchführung von Prüfungen im kommunalen Verwaltungsdienst (POA-Gem) erhält die aus der Anlage ersichtliche Fassung.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Neufassung der Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen hat die nach § 47 Abs. 1 Satz 2 des Berufsbildungsgesetzes erforderliche Genehmigung mit Erlass vom 5. 5. 2014, Aktenzeichen: 31 -27.06/01.03-3-914/14, erteilt.

Nach dem gemäß § 19 der Zweckverbandssatzung entsprechend geltenden § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 7. 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. 12. 2013 (GV. NRW. S. 878), kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der Verbandsvorsteher
gez. Schulz
Oberbürgermeister

Prüfungsordnung für Angestellte im kommunalen Verwaltungsdienst (POA-Gem) vom 24. November 2014

Der Zweckverband „Südwestfälisches Studieninstitut für kommunale Verwaltung und Verwaltungsakademie für Westfalen“ hat als zuständige Stelle gem. § 56 Abs. 1 Berufsbildungsgesetz vom 23. 3. 2005 (BGBl. I S. 931) - BBiG i.V.m. § 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a) der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) und die Angelegenheiten der Berufsbildung im Rahmen der Handwerksordnung (HwO) sowie die Zuständigkeiten nach dem Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (BQFG) vom 5. September 2006 (GV.NRW S. 446), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Juli 2014 (GV. NRW S. 400), nach Beschluss des Berufsbildungsausschusses vom 29. 4. 2014 in der Sitzung der Verbandsversammlung vom 24. November 2014 die folgende Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen beschlossen:

Erster Abschnitt

Prüfungsausschüsse

§ 1

Errichtung

Die zuständige Stelle errichtet für die Durchführung der Ersten und Zweiten Prüfung für Angestellte Prüfungsausschüsse.

§ 2

Zusammensetzung und Berufung

- (1) Der Prüfungsausschuss besteht aus Beauftragten
 - a) der Arbeitgeber
 - b) der Arbeitnehmer
 - c) der zuständigen Stelle

Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Die Zahl der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeauftragten muss gleich sein.

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Mitglieder und stellvertretende Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein.

- (2) Die Institutsvorsteherin oder der Institutsvorsteher beruft die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsausschusses für die Dauer von vier Jahren.
- (3) Die Beauftragten der Arbeitgeber und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden auf Vorschlag der Gebietskörperschaften berufen, die Träger des Studieninstituts sind. Die Beauftragten der Arbeitnehmer und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden auf Vorschlag der im Einzugsgebiet des Studieninstituts für Angestellte

im kommunalen Verwaltungsdienst bestehenden Gewerkschaften und selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zielsetzung berufen.

- (4) Werden Mitglieder und stellvertretende Mitglieder nicht oder nicht in ausreichender Zahl innerhalb einer vom Studieninstitut gesetzten angemessenen Frist vorgeschlagen, so beruft die Institutsvorsteherin oder der Institutsvorsteher insoweit nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (5) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Prüfungsausschüsse können nach Anhören der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grund abberufen werden.
- (6) Scheidet ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied aus, ist für die verbleibende Amtszeit des Prüfungsausschusses eine Neuberufung vorzunehmen.

§ 3

Befangenheit

- (1) Bei der Zulassung zur Prüfung und bei der Prüfung dürfen Prüfungsausschussmitglieder nicht mitwirken, die befangen sind. Die §§ 20 und 21 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW S. 602/SGV. NRW. 2010) gelten entsprechend.
- (2) Prüfungsausschussmitglieder, die sich befangen fühlen, oder Prüflinge, die die Besorgnis der Befangenheit geltend machen wollen, haben dies der Institutsvorsteherin oder dem Institutsvorsteher mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss.
- (3) Die Entscheidung über den Ausschluss von der Mitwirkung trifft die Institutsvorsteherin oder der Institutsvorsteher, während der Prüfung der Prüfungsausschuss.
- (4) Ist infolge Befangenheit eine ordnungsgemäße Besetzung des Prüfungsausschusses nicht möglich, kann die Institutsvorsteherin oder der Institutsvorsteher die Durchführung der Prüfung einem anderen Prüfungsausschuss übertragen. Das gleiche gilt, wenn eine objektive Durchführung der Prüfung aus anderen Gründen nicht gewährleistet erscheint.

§ 4

Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung

- (1) Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte für die Dauer der Berufszeit eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und stellvertretende Vorsitzende. Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören.
- (2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder, mindestens drei, mitwirken. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltung ist unzulässig. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 5

Verschwiegenheit

Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsausschusses haben über alle Prüfungsvorgänge Dritten gegenüber Verschwiegenheit zu wahren.

Zweiter Abschnitt

Abschluss mit schriftlicher und praktischer Prüfung

§ 6

Prüfungstermine, Ermittlung der Lehrgangleistungen

Die Institutsvorsteherin oder der Institutsvorsteher setzt die Prüfungstermine fest, veranlasst die Einladung der zur Prüfung zugelassenen Prüflinge und die Benachrichtigung der Arbeitgeber. Diese Aufgaben können auf die Studienleiterin oder den Studienleiter übertragen werden.

Vor der Prüfung ist der Lehrgangspunktwert zu ermitteln. Für die Lehrgangleistungen gelten die §§ 15, 16 und 19 Absatz 4 sinngemäß; die erforderlichen Entscheidungen trifft die Studienleiterin oder der Studienleiter.

In der Nachweisung nach Anlage 1, die die Studienleiterin oder der Studienleiter erstellt, sind die Punktwerte der im Lehrgang erbrachten schriftlichen und sonstigen Leistungen (z.B. mündliche Leistungen, Tests, Hausarbeiten) zum Lehrgangspunktwert zusammenzufassen. § 17 Absatz 3 gilt entsprechend. Die Punktwerte der schriftlichen und sonstigen Leistungen sind im Verhältnis 3:1 zu gewichten. Der Lehrgangspunktwert ist der oder dem Angestellten bekanntzugeben.

§ 7

Ziele, Gegenstand und Bewertung

- (1) Die Prüfung dient der Feststellung, ob der Prüfling
 - a) über die Fachkompetenz und
 - b) über die Handlungs- und Sozialkompetenz zur Wahrnehmung von Aufgaben verfügt, für die die Erste oder Zweite Prüfung Voraussetzung ist.
- (2) Sie hat den aus der kommunalen Verwaltungspraxis erwachsenden Anforderungen und Aufgabenstellungen mit unterschiedlichem Verantwortungs- und Schwierigkeitsgrad Rechnung zu tragen und umfasst insbesondere in der Zweiten Prüfung auch das Verständnis komplexer Zusammenhänge sowie die erforderlichen Methodenkenntnisse.
- (3) Bei der Bewertung der schriftlichen und praktischen Leistungen sind die Richtigkeit der sachlichen Aussage, die praktische Verwendbarkeit, die Art und Folgerichtigkeit der Begründung, die Gliederung, die äußere Form, Rechtschreibung und Zeichensetzung und die sprachliche Darstellung zu berücksichtigen.

§ 8

Gliederung der Prüfung

Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem praktischen Teil. Die schriftliche Prüfung geht der praktischen Prüfung voraus.

§ 9

Erleichterung für behinderte Prüflinge

Im Prüfungsverfahren sind für schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte behinderte Menschen die ihrer Behinderung angemessenen Erleichterungen auf Antrag zu gewähren. Die Erleichterungen dürfen nach Art

und Umfang nicht zu einer qualitativen Herabsetzung der Prüfungsanforderungen insgesamt führen.

§ 10

Aufgaben für die schriftliche Prüfung

- (1) In der Ersten Prüfung sind im schriftlichen Teil vier Arbeiten von jeweils 180 Minuten Dauer aus mindestens drei der in Anlage 2 genannten vier Prüfungsbereiche anzufertigen.
- (2) In der Zweiten Prüfung sind im schriftlichen Teil vier Arbeiten von jeweils 240 Minuten Dauer aus mindestens drei der in Anlage 2 genannten vier Prüfungsbereiche anzufertigen
- (3) Die Institutsvorsteherin oder der Institutsvorsteher bestimmt die Aufgaben für die schriftliche Prüfung. Diese Befugnis sowie alle weiteren ihr oder ihm nach dieser Prüfungsordnung zustehenden Befugnisse können auf die Studienleiterin oder den Studienleiter übertragen werden.

Die Prüfungsaufgaben sollen fächerübergreifende Bezüge aufweisen.

- (4) Die Prüfungsfächer sind den Prüflingen spätestens vier Wochen vor Beginn der schriftlichen Prüfung bekanntzugeben.

§ 11

Aufsicht bei der schriftlichen Prüfung

- (1) Die schriftlichen Arbeiten werden unter Aufsicht angefertigt. Die Studienleiterin oder der Studienleiter bestimmt, wer die Aufsicht führt.
- (2) Die schriftlichen Aufgaben sind getrennt in verschlossenen Umschlägen aufzubewahren. Die Umschläge werden erst an den Prüfungstagen in Gegenwart der Prüflinge geöffnet. Bei jeder Aufgabe sind die Zeit, in der sie zu lösen ist, und die Hilfsmittel, die benutzt werden können, anzugeben. Die Prüflinge sind auf die Folgen ordnungswidrigen Verhaltens (§ 15) hinzuweisen.
- (3) Die Lösungen dürfen keinen Hinweis auf den Prüfling enthalten.
- (4) Die oder der Aufsichtführende fertigt eine Niederschrift nach dem Muster der Anlage 3, vermerkt in ihr jede Unregelmäßigkeit und verzeichnet auf jeder Arbeit den Zeitpunkt der Abgabe. Die abgegebenen Arbeiten sind in einem Umschlag zu verschließen und der Geschäftsstelle des Studieninstituts unmittelbar zu übersenden.

§ 12

Beurteilung der schriftlichen Prüfungsarbeiten

- (1) Jede Prüfungsarbeit ist von einer Fachlehrerin oder einem Fachlehrer und von einem Mitglied oder einem stellvertretenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu beurteilen. Die Institutsvorsteherin oder der Institutsvorsteher bestimmt, wer die Erst- und Zweitbegutachtung vornimmt; § 10 Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.
- (2) Nach Begutachtung stehen die Prüfungsarbeiten allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses in den Geschäftsräumen des Studieninstituts zur Einsichtnahme zur Verfügung. Jedes Mitglied ist berechtigt, eine von dem Urteil des Gutachters oder Mitgutachters abweichende Beurteilung mit Begründung schriftlich zu vermerken.

- (3) Bei abweichender Beurteilung bewertet der Prüfungsausschuss die Arbeit endgültig.
- (4) Erst nach endgültiger Bewertung sämtlicher Arbeiten darf die Anonymität aufgehoben werden.

§ 13

Zulassung zur praktischen Prüfung

- (1) Ein Prüfling ist zur praktischen Prüfung zugelassen, wenn
 - a) drei Arbeiten mit mindestens 5 Punkten bewertet sind
 - und
 - b) der Durchschnitt der vier Prüfungsarbeiten mindestens 5 Punkte ergibt.
- (2) Bei Nichtzulassung ist die Prüfung nicht bestanden.

§ 14

Praktische Prüfung

- (1) Die praktische Prüfung besteht aus einer handlungs- und praxisorientierten Situation, in welcher der Prüfling vorrangig seine berufsspezifischen sozialen und kommunikativen Kompetenzen nachweisen soll. Die praktische Prüfung soll in der Ersten Prüfung für den einzelnen Prüfling nicht länger als 20 Minuten, in der Zweiten Prüfung nicht länger als 30 Minuten dauern.

Dem Prüfling ist eine angemessene Vorbereitungszeit zu gewähren.

- (2) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses legt auf Vorschlag der Studienleiterin oder des Studienleiters die Aufgabe für die praktische Prüfung fest und bestimmt die Prüfenden.
- (3) Spätestens am zehnten Tage vor der praktischen Prüfung sind den Prüflingen die Zulassung zur praktischen Prüfung, die Prüfungsfächer und auf Antrag die Ergebnisse der schriftlichen Prüfung bekannt zu geben.

Im Falle der Präsentation einer Hausaufgabe wird die Aufgabe frühestens vier Wochen vor der praktischen Prüfung bekannt gegeben.

- (4) Die Prüfung ist nicht öffentlich. Beauftragte der Bezirksregierung und des Ministeriums für Inneres und Kommunales sowie die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Berufsbildungsausschusses können anwesend sein. Der Prüfungsausschuss kann andere Personen als Gäste zulassen. Bei der Beratung über das Prüfungsergebnis dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses anwesend sein.
- (5) Wird die Leistung in der praktischen Prüfung mit „ungenügend“ bewertet, ist die Prüfung insgesamt nicht bestanden.

§ 15

Ordnungswidriges Verhalten

- (1) Als Folgen eines ordnungswidrigen Verhaltens, namentlich eines Täuschungsversuchs, des Besitzes oder der Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel sowie erheblicher Störungen der Ordnung können je nach dem Grad der Verfehlung ausgesprochen werden:

1. dem Prüfling kann die Wiederholung einzelner oder mehrerer Prüfungsleistungen aufgegeben werden;
2. Prüfungsleistungen, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht, können für „ungenügend“ (0 Punkte) erklärt werden;
3. die Prüfung kann insgesamt für nicht bestanden erklärt werden.

Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.

- (2) Einen Prüfling, der sich bei der Anfertigung einer schriftlichen Arbeit ordnungswidrig verhält, kann die Aufsichtsführung von der Fortsetzung dieser Arbeit ausschließen. Die Aufsichtsführung hat dies in der Niederschrift (Anlage 3) zu vermerken und die Institutsleitung unverzüglich zu unterrichten.
- (3) Auch nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses kann der Prüfungsausschuss diese für nicht bestanden erklären, jedoch nur innerhalb einer Frist von einem Jahr seit dem Tage der praktischen Prüfung.
- (4) Vor Entscheidungen des Prüfungsausschusses nach Absatz 1 und 3 ist der Prüfling zu hören.

§ 16

Bewertung

Für die einzelnen Prüfungsleistungen und das Gesamtergebnis der Prüfung werden folgende Noten erteilt:

sehr gut 15 oder 14 Punkte:
eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung;

gut 13, 12, 11 Punkte:
eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung;

befriedigend 10, 9, 8 Punkte:
eine im Allgemeinen den Anforderungen entsprechende Leistung;

ausreichend 7, 6, 5 Punkte:
eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, im Ganzen aber den Anforderungen noch entspricht;

mangelhaft 4, 3, 2 Punkte:
eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, die jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten;

ungenügend 1 oder 0 Punkte:
eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten.

§ 17

Feststellung des Gesamtergebnisses

- (1) Nach der praktischen Prüfung trifft der Prüfungsausschuss die Entscheidung darüber, ob und mit welchem Gesamtergebnis die Prüfung bestanden ist.
- (2) Bei der Ermittlung des Gesamtergebnisses werden
 1. der Lehrgangspunktwert mit 30 v.H.,

2. der Punktwert für die Leistungen in der schriftlichen Prüfung mit 50 v.H., wobei die Ergebnisse der Prüfungsarbeiten gleich gewichtet werden, und
3. der Punktwert für die Leistungen in der praktischen Prüfung mit 20 v.H.

berücksichtigt.

- (3) Bruchwerte sind ohne Rundung bis zur zweiten Dezimalstelle zu errechnen.

- (4) Die Punktwerte nach Absatz 2 werden entsprechend ihrem jeweiligen Anteilsverhältnis zu einem Punktwert für die Abschlussnote zusammengefasst. Den ermittelten Punktwerten entsprechen folgende Noten:

13,50 bis 15,00 = sehr gut,

10,50 bis 13,49 = gut,

7,50 bis 10,49 = befriedigend,

5,00 bis 7,49 = ausreichend.

- (5) Die Prüfung ist bestanden, wenn mindestens die Gesamtnote „ausreichend“ (5,00 Punkte) erreicht ist. Auf § 14 Absatz 5 wird hingewiesen.

- (6) Über den Verlauf der praktischen Prüfung und über die Feststellung des Gesamtergebnisses der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift muss Angaben enthalten über

- die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses,
- die zur Prüfung zugezogenen Fachlehrerinnen und Fachlehrer,
- sonstige Teilnehmerinnen oder Teilnehmer,
- die Bewertung der Lehrgangsergebnisse,
- die Beurteilung der schriftlichen Prüfungsarbeiten,
- die Bewertung der praktischen Prüfungsleistung und
- das Gesamtergebnis.

§ 18

Zeugnis

- (1) Wer die Prüfung besteht, erhält ein Zeugnis nach dem Muster der Anlagen 4 oder 5.
- (2) Wer die Prüfung nicht bestanden hat, erhält hierüber einen Bescheid des Studieninstituts.
- (3) Das zuständige Studieninstitut kann Angestellten, die vor Inkrafttreten der Prüfungsordnung vom 8. 6. 2009 die Zweite Prüfung für Angestellte bestanden haben, auf Antrag eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 6 erteilen.

§ 19

Krankheit, Rücktritt, Versäumnis

- (1) Ist ein Prüfling durch Krankheit oder sonstige von ihm nicht zu vertretende Umstände an der Ablegung der Prüfung oder einzelner Prüfungsabschnitte verhindert, so hat er dies im Falle der Krankheit durch ein ärztliches Zeugnis, im Übrigen in sonst geeigneter Form nachzuweisen.
- (2) Ein Prüfling kann in besonderen Fällen mit Genehmigung der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses von der Prüfung zurücktreten.

- (3) Im Falle des Absatzes 1 wird die Prüfung an einem von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestimmenden Termin fortgesetzt. Sie oder er entscheidet auch, in welchem Umfang bereits erbrachte Prüfungsleistungen anzurechnen sind.
- (4) Schriftliche Arbeiten, zu denen ein Prüfling ohne hinreichende Entschuldigung nicht erscheint oder deren Lösung er ohne hinreichende Entschuldigung nicht oder nicht rechtzeitig abliefern, werden mit der Note „ungenügend (0 Punkte)“ bewertet.
- (5) Erscheint ein Prüfling ohne hinreichende Entschuldigung nicht zur praktischen Prüfung oder tritt er ohne Genehmigung von der Prüfung zurück, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Die Feststellung trifft der Prüfungsausschuss.

§ 20

Wiederholung der Prüfung

- (1) Eine nicht bestandene Prüfung kann einmal wiederholt werden.
- (2) Die Prüfung ist vollständig zu wiederholen; einzelne Prüfungsleistungen können nicht erlassen werden.
- (3) Der Lehrgangspunktwert wird aus der ersten Prüfung übernommen.

Soweit der Lehrgang teilweise wiederholt wird, sind bei der Ermittlung der Lehrgangsleistungen die im Wiederholungslehrgang gefertigten Klausuren sowie die in dieser Zeit erbrachten sonstigen Leistungen zusätzlich mit einzubeziehen.

Soweit der Lehrgang vollständig wiederholt wird, werden für die Bewertung der Lehrgangsleistungen ausschließlich die im Wiederholungslehrgang erbrachten Leistungen zugrunde gelegt.

§ 21

Einsichtnahme und Aufbewahrungsfristen

- (1) Der Prüfling kann nach Abschluss des Prüfungsverfahrens innerhalb eines Jahres Einsicht in die von ihm gefertigten Prüfungsarbeiten einschließlich ihrer Bewertung nehmen.
- (2) Die Prüfungsunterlagen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Eine Zweitausfertigung der Niederschrift und eine Zweitschrift des Prüfungszeugnisses ist der Einstellungskörperschaft zur Aufnahme in die Personalakte zu übersenden.

Dritter Abschnitt

Sondervorschriften für den Abschluss mit modularer Zweiter Angestelltenprüfung

§ 22

Bestandteile der Prüfungsleistungen

- (1) Das Ergebnis der modularen Prüfung setzt sich entsprechend der Anlagen 1a beziehungsweise 1b zusammen aus den Ergebnissen
 - a) der Leistungsnachweise der Pflichtmodule eines modular aufgebauten Lehrganges für Angestellte
 - b) der praktischen Prüfung.
- (2) Alle Leistungsnachweise müssen innerhalb von dreieinhalb Jahren erbracht werden. Über Ausnah-

men entscheidet der Studienleiter oder die Studienleiterin.

- (3) Leistungsnachweise, die unter den Bedingungen dieser Prüfungsordnung bei anderen zuständigen Stellen erbracht worden sind, können anerkannt werden. Über die Anerkennung entscheidet die Studienleiterin oder der Studienleiter.

§ 23

Feststellung des Gesamtergebnisses

- (1) In das Gesamtergebnis fließen die Leistungsnachweise mit 80 %, die praktische Prüfung mit 20 % ein.
- (2) Für die Berechnung gelten § 17 Absätze 3 und 4 entsprechend.
- (3) Die Prüfung ist bestanden, wenn
 - a) an allen Modulen teilgenommen worden ist
 - b) der Durchschnitt der Leistungsnachweise mindestens fünf Punkte beträgt
 - c) nicht mehr als drei Leistungsnachweise des Basisstudiums mit weniger als fünf Punkten bewertet sind
 - d) zwei Klausuren im Schwerpunktbereich mit mindestens fünf Punkten bewertet sind und der Durchschnitt der Klausuren im Schwerpunktbereich mindestens 5 Punkte beträgt, wenn ein Abschluss mit Schwerpunkt angestrebt wird
 - e) zwei Klausuren in den Schwerpunktbereichen mit mindestens fünf Punkten bewertet sind und der Durchschnitt der Klausuren in den Schwerpunktbereichen mindestens 5 Punkte beträgt, wenn ein Abschluss ohne Schwerpunkt angestrebt wird.

Die Voraussetzung nach Buchstabe a) ist erfüllt, wenn nicht mehr als 40% Fehlzeiten je Modul vorliegen. Über Ausnahmen entscheidet die Studienleiterin oder der Studienleiter.

- (4) Nach der praktischen Prüfung trifft der Prüfungsausschuss die Entscheidung darüber, ob und mit welchem Gesamtergebnis die Prüfung bestanden ist.
- (5) Ist bereits während des Lehrganges nach Ausschöpfen der Wiederholungsmöglichkeit nach § 24 das Bestehen der Prüfung nach Absatz 3 ausgeschlossen, stellt der Prüfungsausschuss zeitnah das Nichtbestehen fest. Der Prüfling erhält hierüber einen Bescheid.

§ 24

Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Werden vier Leistungsnachweise im Basisstudium mit weniger als fünf Punkten bewertet, kann ein Leistungsnachweis einmal wiederholt werden.
- (2) Werden zwei Klausuren in den Schwerpunktbereichen mit weniger als fünf Punkten bewertet, kann ein Leistungsnachweis einmal wiederholt werden.
- (3) Die Wiederholung kann während des Lehrganges erfolgen, wenn feststeht, dass andernfalls die Bedingungen des § 23 Abs. 3 nicht erfüllt werden.
- (4) Eine Wiederholung ist nicht möglich, wenn mehr als vier Leistungsnachweise im Basisstudium bzw. alle Leistungsnachweise im Schwerpunktbereich mit weniger als fünf Punkten bewertet sind.

§ 25

Andere Bestimmungen

Für die modulare Prüfung finden im Übrigen die Vorschriften der Abschnitte eins und zwei Anwendung. Abweichend von § 21 Absatz 1 kann der Prüfling nach endgültiger Bewertung Einsicht in die Leistungsnachweise nehmen.

Vierter Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 26

Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Mitteilungsblatt der zuständigen Stelle in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2019 außer Kraft.
 - (2) Sie wurde am 30. 4. 2014 gem. § 47 Abs. 1 Satz 2 BBiG durch das Ministerium für Inneres und Kommunales Nordrhein-Westfalen genehmigt. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung vom 8. 6. 2009 außer Kraft.
 - (3) Für Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Angestelltenlehrgängen, die vor dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung eingerichtet worden sind, gelten die Bestimmungen der bisherigen Prüfungsordnung fort.
- (8047) Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 433

753. Öffentliche Bekanntmachung des Landesbetriebes Wald und Holz Nordrhein-Westfalen

Landesbetrieb Wald und Holz, Hilchenbach, 25. 11. 2014
Nordrhein-Westfalen
RFA Siegen-Wittgenstein
Schwerpunktaufgabe
Gemeinschaftswaldgesetz

Öffentliche Bekanntmachung

Aufgrund § 18 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über den Gemeinschaftswald im Land Nordrhein-Westfalen vom 8. 4. 1975 (GV. NW. 1975 Seite 304 / SGV. NW. 790) - Gemeinschaftswaldgesetz - in der jetzt vorliegenden Fassung habe ich mit Bescheid vom 20.11.2014 festgestellt, dass die Waldgenossenschaft Kredonbach C Waldinteressenten aufgelöst ist, weil sich nach § 17 Abs. 1 Satz 1 des Gemeinschaftswaldgesetzes alle Anteile am Gemeinschaftsvermögen in der Hand eines Anteilberechtigten befinden.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden.

Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstr. 1, 59821 Arnsberg schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten oder Finanzgerichten des Landes Nordrhein-Westfalen -ERWO VG/

FG - vom 7. 11. 2012 (GV. NRW 2012 S. 548) eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Die Klage ist zu richten gegen das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch den Leiter des Landesbetriebes Wald und Holz NRW, Albrecht-Thaer-Straße 34, 48147 Münster.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis: Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Im Auftrag:

gez. Braukmann

(212) Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 438

754. Bekanntmachung der Einladung zur Sitzung der Verbandsversammlung am 17. 12. 2014

KDVZ Citkomm Iserlohn, 27. 11. 2014

Bekanntmachung

hiermit lade ich ein zu einer öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung am

**Mittwoch, den 17. 12. 2014, 15.00 Uhr,
Ratssaal der Stadt Iserlohn, Rathaus I,
Schillerplatz 7, 58636 Iserlohn.**

ein.

Tagesordnung:

1. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung der Verbandsversammlung am 1. 10. 2014
2. Fortschreibung der mittelfristigen Unternehmensstrategie der KDVZ Citkomm
3. Sachstand Neugestaltung Kommunikationsinfrastruktur/Verbandsnetzwerk (Richtfunk)
4. Ergebnis der Prüfung der Jahresrechnung für das Wirtschaftsjahr 2013 und Entlastung des Verbandsvorstehers
5. Bestellung eines Wirtschaftsprüfers für die Prüfung der Jahresrechnung 2014
6. Kennzahlen für den Zeitraum Januar bis September 2014
7. Bilanzieller Ausgleich von Pensions- und Beihilferückstellungen der KDVZ Citkomm
8. Stellenplan 2015
9. Wirtschaftsplan 2015
10. Mitteilungen
11. Verschiedenes

Der Vorsitzende der Verbandsversammlung

Heinrich Holtkötter

(152) Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 438

Nachweisung des Lehrgangspunktwertes für im Lehrgang A I

1. Ergebnisse der Lehrgangsklausuren und der sonstigen Leistung (sL)

	Klausurarbeit/en		sL
Methodik der Rechtsanwendung	--	--	_____
Handlungs- und Sozialkompetenz	--	--	--
Staats- und Europarecht			_____
Allgemeines Verwaltungsrecht			_____
Kommunalrecht		--	_____
Recht der Gefahrenabwehr		--	_____
Sozialrecht		--	_____
Bürgerliches Recht		--	_____
Recht der Angehörigen des ÖD		--	_____
Verwaltungsorganisation		--	_____
Technikunterst. Informationsverarb.	--	--	_____
Volkswirtschaftslehre		--	_____
Betriebswirtschaftslehre der öffentl. Verw.		--	_____
Kosten- und Leistungsrechnung		--	_____
Kaufmännische Buchführung		--	_____
Kommunale Abgaben		--	_____
Komm. Haushaltswirtschaft		--	_____
Summe			_____

2. Berechnung des Lehrgangspunktwertes

- a) Summe aller Punktzahlen der Klausurarbeiten
 _____ : _____ = _____ x 3 = _____
- b) Summe aller Punktzahlen der sonstigen Leistung
 _____ : _____ = _____
- c) Summe der Punktwerte a) und b)
 _____ : 4 = Lehrgangspunkt看wert _____

Ort,

 StudienleiterIn

 Angestellte/Angestellter

Nachweisung des Lehrgangspunktwertes für im Lehrgang A II

1. Ergebnisse der Lehrgangsklausuren und der sonstigen Leistung (sL)

	Klausurarbeit/en		sL
Methodik der Rechtsanwendung	--	--	_____
Handlungs- und Sozialkompetenz	--	--	__
Staatsrecht			_____
Europarecht	--	--	_____
Allgemeines Verwaltungsrecht			_____
Kommunalrecht			_____
Recht der Gefahrenabwehr			_____
Baurecht		--	_____
Sozialrecht			_____
Bürgerliches Recht			_____
Beamtenrecht		--	_____
Arbeits- und Tarifrecht		--	_____
Verwaltungsmanagement		--	_____
Technikunterst. Informationsverarb.	--	--	_____
Betriebswirtschaftslehre der öffentl. Verw.		--	_____
Kosten- und Leistungsrechnung einschließlich Investitionsrechnung und Controlling			_____
Kaufmännische Buchführung		--	_____
Kommunale Abgaben		--	_____
Komm. Haushaltswirtschaft		--	_____
Summe			_____

2. Berechnung des Lehrgangspunktwertes

- a) Summe aller Punktzahlen der Klausurarbeiten
 _____ : _____ = _____ x 3 = _____
- b) Summe aller Punktzahlen der sonstigen Leistung
 _____ : _____ = _____
- c) Summe der Punktwerte a) und b)
 _____ : 4 = Lehrgangspunkt看wert _____

Ort,

StudienleiterIn

Angestellte/Angestellter

Leistungsnachweise der modularen Prüfung ohne Schwerpunkt

Fach	Punkte	Gewicht
<u>I. Basisstudium</u>		
1. Staatsrecht ¹⁾		1 ¹⁾
2. Europarecht ¹⁾		1 ¹⁾
3. Kommunalverfassungsrecht		2
4. Allgemeines Verwaltungsrecht, Methodik, Prozessrecht		3
5. Bürgerliches Recht		2
6. Recht der Gefahrenabwehr		1
7. Sozialrecht		1
8. Personalrecht		2
9. Verwaltungsmanagement ²⁾		2
10. Kommunales Finanzmanagement		1
11. Kosten- und Leistungsrechnung		1
<u>II. Schwerpunktstudium</u>		
12. Klausur Schwerpunktbereich Sozialrecht		3
13. Klausur Schwerpunktbereich Sicherheit und Ordnung		3
14. Klausur Schwerpunktbereich BWL		3
Summen:		26
Punkte/Gewicht*80%		
Ergebnis Praktische Prüfung*20%		
Gesamtergebnis = Wert Leistungsnachweise + Wert Praktische Prüfung		
Abschlussnote		

¹⁾alternativ wird eine Hausarbeit erstellt, die mit zweifachem Gewicht in das Gesamtergebnis einfließt.

²⁾alternativ wird eine Hausarbeit erstellt.

Die Dauer der Leistungsnachweise im Basisstudium beträgt bei einfacher Gewichtung 120 Minuten, sonst 180 Minuten.

Die Dauer der Klausuren in den Schwerpunktbereichen beträgt 240 Minuten.

Ort,

StudienleiterIn

Verwaltungsangestellte/r

Leistungsnachweise der modularen Prüfung mit Schwerpunkt

Fach	Punkte	Gewicht
<u>I. Basisstudium</u>		
1. Staatsrecht ¹⁾		1 ¹⁾
2. Europarecht ¹⁾		1 ¹⁾
3. Kommunalverfassungsrecht		2
4. Allgemeines Verwaltungsrecht, Methodik, Prozessrecht		3
5. Bürgerliches Recht		2
6. Recht der Gefahrenabwehr		1
7. Sozialrecht		1
8. Personalrecht		2
9. Verwaltungsmanagement ²⁾		2
10. Kommunales Finanzmanagement		1
11. Kosten- und Leistungsrechnung		1
<u>II. Schwerpunktstudium</u>		
12. Erste Klausur Schwerpunktbereich		3
13. Zweite Klausur Schwerpunktbereich		3
14. Dritte Klausur Schwerpunktbereich		3
Summen:		26
Punkte/Gewicht*80%		
Ergebnis Praktische Prüfung*20%		
Gesamtergebnis = Wert Leistungsnachweise + Wert Praktische Prüfung		
Abschlussnote		

¹⁾ alternativ wird eine Hausarbeit erstellt, die mit zweifachem Gewicht in das Gesamtergebnis einfließt,

²⁾ alternativ wird eine Hausarbeit erstellt.

Die Dauer der Leistungsnachweise im Basisstudium beträgt bei einfacher Gewichtung 120 Minuten, sonst 180 Minuten.

Die Dauer der Klausuren in den Schwerpunktbereichen beträgt 240 Minuten.

Ort,

StudienleiterIn

Verwaltungsangestellte/r

Prüfungsfächer

I. Grundlagen

- Staats- und Europarecht
- Allg. Verwaltungsrecht
- Bürgerliches Recht
- Volkswirtschaftslehre
- Betriebswirtschaftslehre der öffentlichen Verwaltung

II. Kommunalpezifische Rechtsgebiete

- Kommunalrecht
- Sozialrecht
- Recht der Gefahrenabwehr
- Baurecht

III. Personal und Organisation

- Verwaltungsorganisation
- Verwaltungsmanagement
- Recht der Angehörigen des öffentlichen Dienstes
- Beamtenrecht
- Arbeits- und Tarifrecht

IV. Finanzwirtschaft

- Kommunale Abgaben
- Kaufmännische Buchführung
- Kommunale Haushaltswirtschaft
- Kosten-/ Leistungsrechnung einschließlich Investitionsrechnung und Controlling

(Vorderseite)

(Name des Studieninstituts)

Niederschrift
über die Durchführung des schriftlichen Teils der
Ersten / Zweiten Prüfung für Angestellte - Lehrgang A -

am (Tag und Datum)

in der Zeit von bis Uhr

in (Ort, Anschrift)

Prüfungsarbeit im Fach :

Aufsicht führte Frau / Herr

Die Namen der Prüflinge ergeben sich aus der beiliegenden Sitzordnung. Es fehlten:

Die Prüflinge wurden vor der Prüfung über die umseitig abgedruckten Vorschriften des § 15 der Prüfungsordnung für Angestellte im kommunalen Verwaltungsdienst (ordnungswidriges Verhalten) belehrt.

Vor Beginn der Prüfung wurde den Prüflingen das erforderliche, vom Studieninstitut gekennzeichnete Schreibpapier ausgehändigt. Der verschlossene Briefumschlag, der die Prüfungsarbeit enthielt, wurde in Anwesenheit der Prüflinge geöffnet. Jedem Prüfling wurde ein Abdruck der Prüfungsaufgabe übergeben.

Die zugelassenen Hilfsmittel ergeben sich aus der Prüfungsaufgabe.

Während der für die Prüfung festgesetzten Zeit haben die umseitig aufgeführten Prüflinge den Prüfungsraum zu den angegebenen Zeiten verlassen.

Es ereigneten sich während der Prüfung keine / folgende Unregelmäßigkeiten:

Der Zeitpunkt der Abgabe wurde auf jeder Arbeit vermerkt.

Die abgegebenen Arbeiten habe ich in einem Briefumschlag verschlossen in der Geschäftsstelle des Studieninstituts Frau / Herrn übergeben bzw. selbst an mich genommen.

Anlagen: Sitzordnung, Prüfungsaufgaben

Ort/ Datum

Unterschrift der/s Aufsichtführenden)

Auszug aus der Prüfungsordnung für Angestellte im kommunalen Verwaltungsdienst:

§ 15 Ordnungswidriges Verhalten

(1) Als Folgen eines ordnungswidrigen Verhaltens, namentlich eines Täuschungsversuchs, des Besitzes oder der Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, können je nach dem Grad der Verfehlung ausgesprochen werden:

1. dem Prüfling kann die Wiederholung einzelner oder mehrerer Prüfungsleistungen aufgegeben werden;
2. Prüfungsleistungen, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht, können für „ungenügend“ (0 Punkte) erklärt werden;
3. die Prüfung kann insgesamt für nicht bestanden erklärt werden.

Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.

(2) Einen Prüfling, der sich bei der Anfertigung einer schriftlichen Arbeit ordnungswidrig verhält, kann die Aufsichtsführung von der Fortsetzung dieser Arbeit ausschließen. Die Aufsichtsführung hat dies in der Niederschrift (Anlage 3) zu vermerken und die Institutsleitung unverzüglich zu unterrichten.

(3) Auch nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses kann der Prüfungsausschuss diese für nicht bestanden erklären, jedoch nur innerhalb einer Frist von einem Jahr seit dem Tage der praktischen Prüfung.

Abwesenheitsliste

Während der Prüfung verließen die nachstehend aufgeführten Prüflinge zu den angegebenen Zeiten den Prüfungsraum:

Name	von	bis	Uhr

(Name des Studieninstituts)

PRÜFUNGSZEUGNIS

Frau / Herr
(Vor- und Zuname)

geb. am in

hat in der Zeit vom bis an einem Angestelltenlehrgang I teilgenommen und heute die

Erste P r ü f u n g

für Angestellte im kommunalen Verwaltungsdienst

- Fortbildungsprüfung nach § 56 des Berufsbildungsgesetzes -

mit dem Gesamtergebnis [Note / Punktwert] bestanden. Damit ist die Berechtigung verbunden, künftig die Berufsbezeichnung

"Verwaltungswirtin / Verwaltungswirt"

zu führen.

Ort / Datum

Vorsitzende/r
des Prüfungsausschusses

Mitglied des Prüfungsausschusses

sehr gut (13,50 bis 15,00) = eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung
gut (10,50 bis 13,49) = eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung
befriedigend (7,50 bis 10,49) = eine im Allgemeinen den Anforderungen entsprechende Leistung
ausreichend (5,00 bis 7,49) = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht

(Name des Studieninstitutes)

PRÜFUNGSZEUGNIS

Frau / Herr
(Vor- und Zuname)

geb. am in

hat in der Zeit vom bis an einem Angestelltenlehrgang II teilgenommen und heute die

Zweite P r ü f u n g

für Angestellte im kommunalen Verwaltungsdienst

- Fortbildungsprüfung nach § 56 des Berufsbildungsgesetzes -

mit dem Gesamtergebnis [Note / Punktwert] bestanden. Damit ist die Berechtigung verbunden, künftig die Berufsbezeichnung

"Verwaltungsfachwirtin / Verwaltungsfachwirt"

zu führen.

Ort / Datum

Vorsitzende/r
des Prüfungsausschusses

Mitglied des Prüfungsausschusses

sehr gut (13,50 bis 15,00) = eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung
gut (10,50 bis 13,49) = eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung
befriedigend (7,50 bis 10,49) = eine im Allgemeinen den Anforderungen entsprechende Leistung
ausreichend (5,00 bis 7,49) = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht

(Name des Studieninstitutes)

B e s c h e i n i g u n g

Frau / Herr
(Vor- und Zuname)

geboren am in

hat in der Zeit vom bis

an einem Angestelltenlehrgang II teilgenommen und am die

Zweite Prüfung für Angestellte im kommunalen Verwaltungsdienst

bestanden.

Damit ist die Berechtigung verbunden, künftig die Berufsbezeichnung

Verwaltungsfachwirtin / Verwaltungsfachwirt

zu führen.

Ort / Datum

Studienleiter/in

**755. Öffentliche Bekanntmachung
des Zweckverbandes Südwestfalen-IT**

Zweckverband Siegen, 24. 11. 2014
Südwestfalen-IT

Die nächste Sitzung der Verbandsversammlung des
Zweckverbandes Südwestfalen-IT findet statt am

**Montag, 15. 12. 2014, 14.00 Uhr,
im Zimmer 137 des Kreishauses,
Heedfelder Str. 45, 58509 Lüdenscheid**

Tagesordnung:

1. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom
20. 5. 2014
2. Bestellung eines Schriftführers
3. Bestellung der Verbandsorgane
4. Wahl der Mitglieder des Rechnungsprüfungsaus-
schusses
5. Gemeinsamer Zweckverband Südwestfalen-IT
- Sachstand der Projekte Finanzen und RZ -
6. Jahresabschluss 2013
7. Wirtschaftsplan 2015
8. Sitzungstermine 2015
9. Verschiedenes

Zeit und Ort der Sitzung der Verbandsversammlung
sowie die Tagesordnung werden hiermit öffentlich be-
kannt gemacht.

Frank Beckehoff

Vorsitzender der Verbandsversammlung

(126) Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 450

**756. Tagesordnung der 84. Sitzung
des Zweckverbandes Ruhr-Lippe (ZRL)
am 10. 12. 2014 in Hamm**

Zweckverband Unna, 26. 11. 2014
Ruhr-Lippe (ZRL)

Öffentliche Sitzung:

1. Genehmigung der Niederschrift der 83. Verbands-
versammlung am 22. 10. 2014 in Soest
2. Feststellung des Jahresabschlusses 2013 (20/14)
3. Vertriebsstelle am ZOB Lünen (21/14)
4. Haushalt 2015 (22/14)
5. Änderung der Geschäftsordnung der Verbandsver-
sammlung des ZRL (23/14) (Tischvorlage)
6. Bearbeitung der Prüfaufträge zur Weiterentwicklung
der Organisation im NWL (24/14) (NWL-Vorlage)
7. Organisations- und Entscheidungsstrukturen
Westfalentarif (25/14) (NWL-Vorlage)
8. entfällt
9. Sachstand ZRL-Förderprogramm 2013-2015
(27/14)
10. Mitteilungen und Anfragen

Nicht öffentliche Sitzung:

11. Sachstand tarifliche Integration der Fernver-
kehrszüge auf der Mitte-Deutschland-Verbindung
(28/14) (NWL-Vorlage)

12. Eigenmitteleinsatz zur Fahrzeugfinanzierung im
Rhein-Ruhr-Express, Abschluss der RRX-Verfah-
ren, Prüfung zur Gründung eines Eigenbetriebes
(29/14) (NWL-Vorlage)
13. SPNV-Finanzierungsschlüssel 2015 (30/14) (NWL-
Vorlage)
14. Weiterentwicklung der Finanzverfassung im NWL
(31/14) (NWL-Vorlage)
15. Bahnhofsinvestitionsprogramm NWL (32/14)
(NWL-Vorlage)
16. Vertragsergänzungen im neuen Sauerland-Netz
(33/14) (NWL-Vorlage)
17. Mitteilungen und Anfragen
 - a) Verfahrensstart Hellweg-Netz Ausschreibung
 - b) Sachstand Reaktivierung Meinerzhagen – Brügge
(184) Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 450

**757. Kraftloserklärung der
Sparkasse Wittgenstein**

Durch Beschluss des Vorstandes wird die unten näher
bezeichnete Sparurkunde gemäß § 13 SpkVO für kraft-
los erklärt.

Die entstandenen Kosten tragen die Antragssteller.

Kontonummer: 42 406 272

Tatbestand und Entscheidungsgründe:

Die Antragssteller haben den Verlust der Sparurkunde
und die Tatsachen, von denen ihre Berechtigung ab-
hängt, glaubhaft gemacht.

Das Aufgebot ist durch Aushang in der Schalterhalle
der Sparkasse Wittgenstein, sowie durch Veröffentli-
chung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg
bekannt gemacht worden.

Rechte Dritter auf die Urkunde sind vor der Kraftloser-
klärung nicht angemeldet worden.

Bad Berleburg, 26. 11. 2014

Sparkasse Wittgenstein

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(102) Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 450

**758. Kraftloserklärung der
Sparkasse Wittgenstein**

Durch Beschluss des Vorstandes wird die unten näher
bezeichnete Sparurkunde gemäß § 13 SpkVO für kraft-
los erklärt.

Die entstandenen Kosten tragen die Antragssteller.

Kontonummer: 41 403 148

Tatbestand und Entscheidungsgründe:

Die Antragssteller haben den Verlust der Sparurkunde
und die Tatsachen, von denen ihre Berechtigung ab-
hängt, glaubhaft gemacht.

Die Aufgebote sind durch Aushang in der Schalterhalle
der Sparkasse Wittgenstein, sowie durch Veröffentli-
chung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg
bekannt gemacht worden.

Rechte Dritter auf die Urkunde sind vor der Kraftloserklärung nicht angemeldet worden.

Bad Berleburg, 20. 11. 2014

Sparkasse Wittgenstein

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(102) Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 450

759. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparurkunden (ZuwSparPlus) Nrn. DE49 4305 0001 0329 0843 21 und DE49 4305 0001 0329 0891 71 sowie des Sparkassenbuches Nr. DE83 4305 0001 0329 0860 37 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre der Guthaben angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunden Nrn. DE49 4305 0001 0329 0843 21 und DE49 4305 0001 0329 0891 71 sowie des Sparkassenbuches Nr. DE83 4305 0001 0329 0860 37 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 6. 3. 2015, 9.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunden sowie des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunden und des Sparkassenbuches erfolgen wird.

O 104/14

Bochum, 20. 11. 2014

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(106) Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 451

760. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des Sparkassenbuches Nr. DE97 4305 0001 0329 0903 44 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. DE97 4305 0001 0329 0903 44 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 6. 3. 2015, 9.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

O 105/14

Bochum, 20. 11. 2014

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(88) Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 451

761. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des Sparkassenbuches Nr. DE22 4305 0001 0329 0903 36 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. DE22 4305 0001 0329 0903 36 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 6. 3. 2015, 10.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

O 106/14

Bochum, 20. 11. 2014

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(88) Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 451

762. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des Sparkassenbuches Nr. DE73 4305 0001 0334 1133 39 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. DE73 4305 0001 0334 1133 39 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 6. 3. 2015, 10.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

Sch 107/14

Bochum, 20. 11. 2014

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(88) Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 451

763. Beschluss der Sparkasse Bochum

Die abhandengekommenen, am 7. 8. 2014 aufgebotebenen Sparurkunden (ZuwSpar Plus) Nrn. DE32 4305 0001 0319 1520 21 und DE49 4305 0001 0302 6073 95 sind bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Die Sparurkunden Nrn. DE32 4305 0001 0319 1520 21 und DE49 4305 0001 0302 6073 95 werden für kraftlos erklärt.

M 62/14

Bochum, 24. 11. 2014

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(72) Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 451

764. Aufgebot der Stadtparkasse Herdecke

Das Sparkassenbuch Nr. 39 808 555 der Stadtparkasse Herdecke wurde als verloren gemeldet.

Der Inhaber/die Inhaberin des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens bis zum 14. 2. 2015, seine/ihre Rechte unter Vorlage

des Sparkassenbuches geltend zu machen, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Herdecke, 14. 11. 2014

Stadtparkasse Herdecke

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(60) Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 451

765. Aufgebot der Stadtparkasse Herdecke

Das Sparkassenbuch Nr. 39 833 223 der Stadtparkasse Herdecke wurde als verloren gemeldet.

Der Inhaber/die Inhaberin des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens bis zum 14. 2. 2015, seine/ihre Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches geltend zu machen, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Herdecke, 14. 11. 2014

Stadtparkasse Herdecke

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(62) Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 452

766. Aufgebot der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden

Das Sparkassenbuch Nr. 302 762 612 der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden wird von dem Gläubiger der Spareinlage als verloren gemeldet.

Wir fordern den Inhaber des Sparkassenbuches auf, innerhalb von drei Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden. Andernfalls wird das Sparkassenbuch nach Ablauf dieser Frist für kraftlos erklärt.

Olpe, 20. 11. 2014

Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden

Der Vorstand

gez. D. Kohlmeier gez. W. Rücker

(68) Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 452

767. Aufgebot der Sparkasse Soest

Das Sparkassenbuch Nr. 303 611 396 der Sparkasse Soest wurde vom Gläubiger als verloren gemeldet.

Wir fordern den Inhaber des Sparkassenbuches hiermit auf, innerhalb von drei Monaten, spätestens bis zum 21. 2. 2015 seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden, da andernfalls nach Ablauf dieser Frist das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Soest, 21. 11. 2014

Sparkasse Soest

Der Vorstand

(57) Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 452

E

Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins

Der Verein „Dilara Tanz- und Shishakultur e. V.“ wurde aufgelöst. Etwaige Ansprüche sind an die Liquidatoren zu melden.

Herrn Deniz Benli, Vorsterhauser Weg 16, 58067 Hamm
Herrn Cihat Yücel, Fritz-Erler-Straße 8, 59174 Kamen

(30)

Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind schriftlich nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach oder in elektronischer Form an: amtsblatt@bra.nrw.de zu richten. Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 23, Telefax (0 29 31) 8 24 03 81

Eintrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

bis 100 mm = 0,40 € pro mm,

bis 300 mm = 0,30 € pro mm,

über 300 mm = 0,29 € pro mm.

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger

Abonnement-Bezug über becker druck, F. W. Becker GmbH:

13,60 € inkl. 7 % Mehrwertsteuer je Halbjahr. Versand per Post oder per E-Mail

Einzelstücke werden nur durch becker druck zu 2,50 € je Exemplar inkl. 7 % Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Druck, Verlag und Vertrieb:

becker druck, F. W. Becker GmbH

Grafenstraße 46 · 59821 Arnsberg

Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33 · amtsblatt@becker-druck.de

